Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) mit Änderungen in Verbindung mit §§ 2 ,11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang mit Beschluss vom folgende Satzung erlassen:

Zehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Freibadgebühren

(Freibadgebührenordnung)
vom 18. April 1980
mit Änderungen vom 17. Dezember 1981, 29. März 1990, 07. März 1996,
10. Dezember 1998, 06. Mai 1999, 17. Februar 2000, 19. Juli 2001, 08. November 2001 und
23. Oktober 2003

§ 1 Tabelle der Badegebühren

Die Anlage zur Freibadgebührenordnung – Tabelle der Badegebühren - wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Freibadgebührenordnung

- Tabelle der Badegebühren -

Art der Gebühren	Personenkreis bzw. nähere Bezeichnung der Gebühren		Höhe der Gebühren
Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt	Einzelkarte Erwachsene und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendli Lebensjahres, Vollschüler, Teilzeitschüler, soweit sie i stehen, Studenten, Schwerbehinderte, Eltern von 3 Vollendung des 16. Lebensjahres, Personen mit geringe des Bundessozialhilfegesetzes, Wehr- und Zivildiens Ausweis	n einem Ausbildungsverhältnis 3 und mehr Kindern bis zur m Einkommen nach Abschnitt 2	3,00 EUR 1,75 EUR
Abendkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt	Verkauf: 1 ½ Stunden vor Kassenschluss Erwachsene und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres		1,50 EUR
ausgenommen sind: Samstag, Sonntag sowie Feiertage	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr usw. (Personenkreis wie bei Tageskarten)		0,75 EUR
Schulschwimmen unter Aufsicht einer Lehrkraft - Sammelumkleideraum - Örtliche Schwimmvereine	 a) Lehrplanmäßiger Schwimmunterricht von Schulklas bei denen die Stadt Schulträger ist b) Schulklassen anderer Schulträger Vereinsmitglieder während der festgelegten 	sen, je Schüler	gebührenfrei 1,25 EUR wird im jeweiligen
unter Aufsicht eines Übungsleiters -Sammelumkleideraum -	Übungsstunden		Nutzungsvertrag geregelt
Punkte-Karten ohne zeitliche Befristung 50-Punkte-Karte 200-Punkte-Karte	Bei der Entrichtung der Gebühren mit einer Punktekarte 25 Cent jeweils 1 Punkt je Badebesuch und Person entw		12,00 EUR 46,50 EUR
Hinweis:	Gültig für das Freibad anstelle einer Tageskarte. Gültig für das Hallenbad nach Abschnitt A. der Tabelle Einzelkarte - Warmbadetag Gültig für das Hallenbad nach Abschnitt C. der Tabelle Einzelkarte - Saunabad		
Saisonkarten	Erwachsene Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr usw. (Personenkreis wie bei Tageskarten)	Kasse Vorverkauf Kasse Vorverkauf	45,00 EUR 39,00 EUR 24,00 EUR 20,50 EUR
Saisonkarten für Familien	Familien mit Kindern bis zur Vollen- dung des 16. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Kinderzahl	Kasse Vorverkauf	73,00 EUR 66,00 EUR
Hinweis:	Bei Vorlage einer Saisonkarte der laufenden Badesaison bis zur Eröffnung der neuen Badesaison erhalten Sie im Hallenbad – Schwimmhalle – eine Ermäßigung		
Trampolinspringen (5 Minuten)	Einzelkarte 6er-Karte 12er-Karte		0,50 EUR 2,50 EUR 5,00 EUR
Einzelkabinen	für Beinprothesenträger		0,75 EUR gebührenfrei
Sonstiges Wäschemiete und dgl.	Handtuch Bademütze Badehose		2,50 EUR 0,50 EUR 1,25 EUR
Hinterlegungsgebühren	Schlüsselpfand für Einzelkabine Handtuch Bademütze Badehose Tischtennisschläger (2 Stück)		2,50 EUR 10,00 EUR 2,50 EUR 10,00 EUR 10,00 EUR
Wertgegenstände	Aufbewahrung		0,50 EUR
Tischtennis	½ Stunde mit Ball und Schläger 1 Stunde mit Ball und Schläger		0,75 EUR 1,25 EUR

7,50 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GesBl. S. 582, berichtigt GesBl. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
 oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Backnang, den Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper Oberbürgermeister